



Information an die Versicherten

Verbesserungen des Vorsorgereglements (ab 1. Januar 2012)

Bereits im Juli 2011 haben wir Ihnen ein Informationsschreiben bezüglich der Verbesserungen des Reglements Ihrer Vorsorgestiftung zukommen lassen.

1. Der Begriff « Partner » (Art. 4 des Vorsorgereglements)

Ab dem 1. Januar 2012 wird der Begriff « Partner » so erweitert, dass unabhängig seines Geschlechts der Lebenspartner eines Versicherten oder Rentners einbezogen wird. Dieser wird unter folgenden kumulativen Bedingungen, wie sie im Reglement der Vorsorgestiftung definiert sind, Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen (Rente oder Kapitalabfindung) erheben können:

- a) Der Lebenspartner ist nicht mit dem Versicherten oder Rentner verwandt. Auch sind sie nicht verheiratet oder es besteht keine eingetragene Partnerschaft (im Sinne des PartG*) untereinander oder mit einer Drittperson.
- b) Im Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder Rentners besteht bei den Partnern eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren (diese Mindestdauer muss nicht erfüllt sein, wenn der Versicherte oder Rentner für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind von 18 oder höchstens 25 Jahren aufkommen muss);
- c) Zu seinen Lebzeiten hat der Versicherte oder Rentner der Vorsorgestiftung eine vor zwei Zeugen abgegebene und notariell beglaubigte Erklärung eingereicht, wonach er mit dem Lebenspartner eine Lebensgemeinschaft bildet.

2. Einführung einer neuen Zulage, für die vom verstorbenen Versicherten unterstützten Personen (Art 44 bis)

Ein neuer Artikel im Vorsorgereglement regelt die Auszahlung einer Kapitalzulage an die vom verstorbenen Versicherten erheblich finanziell unterstützten Personen. Die Auszahlung dieser Zulage ist an folgende zwei kumulativen Bedingungen gebunden:

- 1) Der Versicherte hinterlässt im Todesfall keinen der folgenden Anspruchsberechtigten: Partner, Kind, geschiedener Ehepartner oder früherer eingetragener Partner;
- 2) Zu Lebzeiten informiert der Versicherte **die Vorsorgestiftung schriftlich** über die Begünstigten dieser Leistung, das Ausmass der Unterstützung und die gewünschte Aufteilung der Zulage.

Sie finden die genauen Angaben im neuen Reglement unter www.hotela.ch.

*Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Montreux, Dezember 2011